

mächtigung zur Anwendung der Freiheitsstrafe bei Vergehen.

Die Obergrenze der Freiheitsstrafe wird ebenfalls durch die verletzte Strafnorm bestimmt. Sieht diese nur eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor, kann nicht unter Berufung auf Abs. 2 Satz 2 eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angewandt werden. Besondere Regelungen gelten für die fahrlässig begangenen Straftaten; sie sind immer Vergehen. Unter den fahrlässigen Vergehen befinden sich jedoch Handlungen, die eine solche Schwere aufweisen, daß für sie eine längere Freiheitsstrafe als zwei Jahre erforderlich ist. In solchen Fällen kann die Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren betragen (vgl. z. B. § 196 Abs. 3.)

Im Interesse eines konsequenten Schutzes des Lebens der Menschen vor besonders schwerwiegenden fahrlässigen Vergehen kann unter den Voraussetzungen von § 114 Abs. 2, § 188 Abs. 3, § 191 b Abs. 3, § 193 Abs. 3 und § 196 Abs. 3 eine Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren ausgesprochen werden, wenn durch die Tat der Tod mehrerer Menschen verursacht wurde und die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder der allgemeinen Sicherheit beruhte oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzte. Die Freiheitsstrafe über zwei Jahre ist nur dann zulässig, wenn sie in der verletzten Strafnorm ausdrücklich angedroht ist. Die Höchststrafe von acht Jahren kann nur in den oben genannten Fällen ausgesprochen werden.

12. Nach dem Strafrecht und dem Strafprozeßrecht gibt es folgende **Besonderheiten der Strafverfolgung bei Vergehen:**

- a) Die Übergabe der Sache an gesellschaftliche Gerichte ist nur bei Vergehen zulässig (§ 28).
- b) Strafen ohne Freiheitsentzug können grundsätzlich nur bei Vergehen angewandt werden (§ 1 Abs. 2, § 30 Abs. 1 u. 2).
- c) Bei Affekt und anderen außergewöhn-

lichen Schuld minderungsgründen kann bei Vergehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden (§14).

- d) Das beschleunigte Verfahren ist nur bei Vergehen zulässig (§ 257 ff. StPO).
- e) Gerichtliche Strafbefehle dürfen nur bei Vergehen erlassen werden (§ 270 Abs. 1 StPO).
- f) Bei Vergehen Jugendlicher kann von Strafverfolgung abgesehen werden (§ 67).

13. Absatz 3 gibt eine Charakterisierung der **Verbrechen**. Die Kategorie der Verbrechen umfaßt die schwere und schwerste Kriminalität, die nur einen geringen Teil aller Straftaten ausmacht. Allen Verbrechen ist gemeinsam, daß sie — wenn auch aus verschiedenen Ursachen und in unterschiedlicher Weise — bereits als Einzeltat bewußt schwere und schwerste negative Folgen oder Gefahrenzustände hervorrufen. Mit der Begehung eines Verbrechens beeinträchtigt der Täter objektiv und subjektiv seine Beziehungen zur Gesellschaft aufs schwerste. Bei den schwersten Verbrechen bricht er sogar vollständig mit ihr. Verbrechen sind daher immer gesellschaftsgefährliche Handlungen.

14. Zu den Verbrechen gehören gesellschaftsgefährliche Handlungen der verschiedensten Art. Sie unterscheiden sich durch ihre spezifischen Ursachen und ihre Angriffsrichtung. **Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie Kriegsverbrechen** sind Ergebnis und Bestandteil der vom Imperialismus betriebenen Kriegs-, Eroberungs- und Unterdrückungspolitik. Als Bestandteil der friedens- und menschenfeindlichen imperialistischen Politik stehen sie in antagonistischem Widerspruch zur friedliebenden Menschheit oder zu bestimmten Völkern oder Bevölkerungsguppen. Ihre Bedeutung und Gefährlichkeit gehen über den nationalen Charakter hinaus, und sie nehmen internationalen Charakter an. Daher sind nach § 1 Abs. 6 EGStGB/StPO solche Verbrechen, wenn sie